

Gemeinde Escheburg

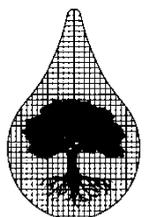
Bebauungsplan Nr. 21



Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Escheburg

Bebauungsplan Nr. 21

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Escheburg

über das

Amt Hohe Elbgeest

Christina-Höppner-Platz 1

21521 Dassendorf

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter/in

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, 07.11.2019

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 5 |
| 2 | Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik | 5 |
| 2.1 | Untersuchungsraum | 5 |
| 2.2 | Methode | 6 |
| 2.3 | Rechtliche Vorgaben | 6 |
| 3 | Planung und Wirkfaktoren | 8 |
| 3.1 | Planung | 8 |
| 3.2 | Wirkfaktoren | 9 |
| 3.3 | Abgrenzung des Wirkraumes | 9 |
| 4 | Bestand | 10 |
| 4.1 | Landschaftselemente | 10 |
| 4.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 11 |
| 4.2.1 | Fledermäuse | 11 |
| 4.2.2 | Sonstige Säugetiere | 12 |
| 4.2.3 | Amphibien und Reptilien | 12 |
| 4.2.4 | Sonstige Anhang IV-Arten | 13 |
| 4.3 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 14 |
| 4.4 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie | 14 |
| 4.4.1 | Brutvögel | 14 |
| 4.4.2 | Rastvögel | 15 |
| 5 | Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung | 17 |
| 5.1 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 17 |
| 5.1.1 | Fledermäuse | 17 |
| 5.1.2 | Haselmaus | 17 |
| 5.1.3 | Amphibien | 18 |
| 5.1.4 | Zauneidechse | 18 |
| 5.2 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 18 |
| 5.3 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie | 18 |
| 6 | Artenschutzrechtliche Prüfung | 21 |
| 6.1 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie | 21 |
| 7 | Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf | 27 |
| 7.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung | 27 |
| 7.2 | Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion | 28 |
| 7.2.1 | CEF-Maßnahmen | 28 |
| 7.2.2 | Artenschutzrechtlicher Ausgleich | 28 |
| 8 | Zusammenfassung | 29 |
| 9 | Literatur | 30 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Lage des Plangebietes. | 5 |
| Abb. 2: Planung (Ausschnitt aus der B-Plan-Zeichnung BSK Nov. 2019)..... | 8 |
| Abb. 3: Abgrenzung von Geltungsbereich und maximalem Wirkraum..... | 10 |
| Abb. 4: Intensiv beweidetes Grünland mit Blick Richtung Süden. | 11 |
| Abb. 5: Baumreihe am Radelsweg mit Blick Richtung Westen..... | 11 |
| Abb. 6: Baumreihe am Speckenweg mit Blick Richtung Südwesten..... | 11 |
| Abb. 7: Bäume und Gebüsche am Radelsweg mit Blick Richtung Osten. Im Vordergrund landwirtschaftliche Gerätschaften. | 11 |
| Abb. 8: Ungeeignete Bruthabitate aufgrund des Abstandhaltens zu Vertikalstrukturen..... | 26 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 13 |
| Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten..... | 15 |
| Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen..... | 27 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Escheburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21. Durch den B-Plan sollen die rechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Feuerwehrgeländes in dem Bereich südöstlich des Speckenweg / Radelsweg geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das B-Plan-Gebiet befindet sich im Osten der Ortslage der Gemeinde Escheburg im Kreis Herzogtum Lauenburg. Das Gebiet grenzt im Norden an den Radelsweg und im Westen an den Speckenweg.

Naturräumlich ist es am Südrand der Lauenburger Geest gelegen. Die Lauenburger Geest reicht vom Sachsenwald im Westen bis zum Stecknitztal und dem Büchener Sander im Osten. Im Südwesten wird sie vom steilen Abfall zum Urstromtal der Elbe begrenzt. Sie wird durch Ablagerungen der Saale-Eiszeit (Warthestadium) bestimmt. Als Vegetation herrscht der bodensaure Buchenwald vor. Am steilen Geesthang zur Elbe führte Erosion an mehreren Stellen, z. B. im Bereich der Bis, zu schluchtartigen Einschnitten. Das B-Plan-Gebiet liegt südwestlich des Bistals.

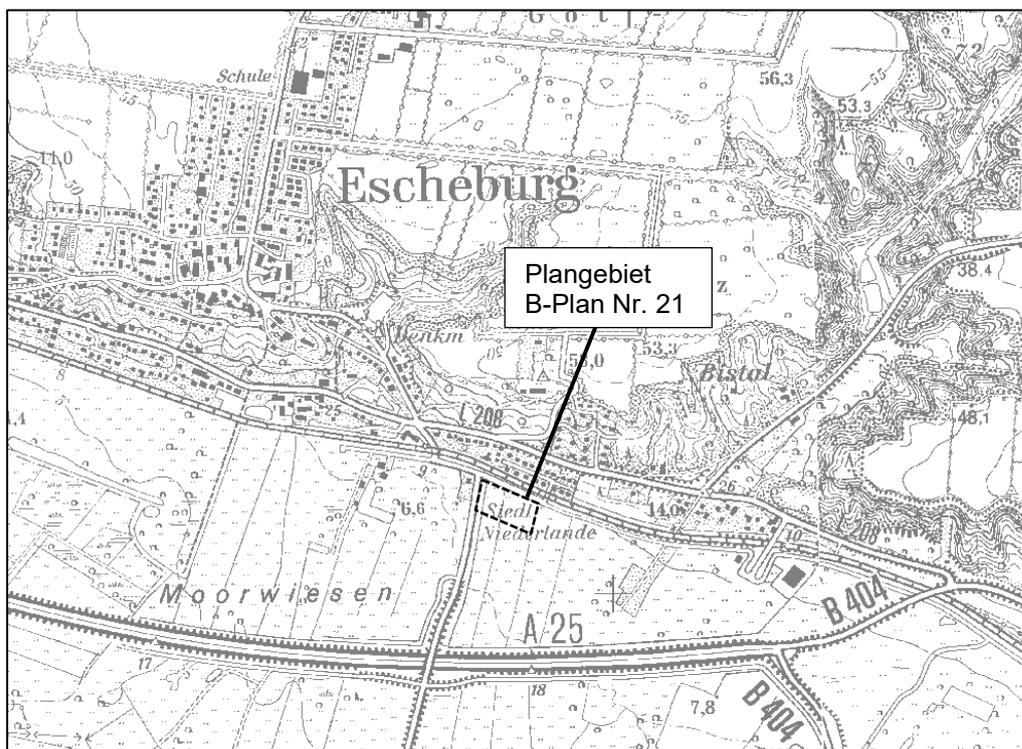


Abb. 1: Lage des Plangebietes.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 23. August 2019

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 21(BSK, Stand November 2019).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Plans die Ausweisung der Flächen für den Gemeindebedarf um damit die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung der Feuerwehr zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,37 ha.

Das Gebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit max. zwei Vollgeschossen zulässig.

Die Zufahrten zu dem Grundstück erfolgen über den Speckenweg im Westen sowie nördlich über den Radelsweg.



Abb. 2: Planung (Ausschnitt aus der B-Plan-Zeichnung BSK Nov. 2019).

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bei Bebauung der Grundstücke sind die Entfernung von Vegetation (Pferdeweide, Acker, Gehölze und Staudenflur in geringem Umfang), Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Tiere können durch die Arbeiten direkt gefährdet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt werden Grünflächen (v. a. Pferdeweide) in Gemeindeflächen mit neuen Gebäuden (Feuerwehr Ansiedlung) umgewandelt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt kann es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch das Feuerwehrgebäude kommen. Auch eine geringe Zunahme von Lichtemissionen ist zu erwarten.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von max. 100 m angenommen. Dieser wird hier auf die Bereiche bezogen, in denen Bauvorhaben durch den B-Plan neu ermöglicht werden. Nach Norden ist aufgrund der Bebauung ein verringerter Wirkraum anzunehmen, hier wird ein Wirkraum von max. 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung von Pferdeweide und kleinteilig Acker) sind auf die überplanten Flächen begrenzt. Geplante Gebäude stellen neuartige optische Störfaktoren in Richtung Süden und Osten dar.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand insgesamt eine geringe Zunahme der Störungen zu erwarten.



Abb. 3: Abgrenzung von Geltungsbereich und maximalem Wirkraum

schwarz gepunktet = Geltungsbereich, blau = Neu bebaubare Bereiche, gelber Pfeil = 50m-Wirkraum, roter Pfeil = 100m-Wirkraum.

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst zu einem Großteil beweidetes Grünland (Pferdebeweidung). Im Osten wird ein kleiner Teil ackerbaulich genutzt. Der Geltungsbereich schließt einen Teil des Speckenwegs ein. Straßenbegleitende Ruderalflur sowie Gehölze in Form von Baumreihen und kleineren Gebüschstrukturen entlang des Speckenwegs und des Radelswegs befinden sich ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs.

Wirkraum

Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Bahnstrecke. Nördlich davon befinden sich Wohnbebauungen der Ortschaft Escheburg, daran schließen sich die L-208 und Laubwälder an. Die Laubwälder liegen außerhalb des Wirkraums. Im Süden und Osten liegen ausgedehnte beweidete Grünlandflächen, Anlagen für die Pferdehaltung sowie Ackerflächen. Westlich befinden sich Wohnbebauungen sowie beweidetes Grünland, Feldgehölze und Knicks.



Abb. 4: Intensiv beweidetes Grünland mit Blick Richtung Süden.



Abb. 5: Baumreihe am Radelsweg mit Blick Richtung Westen.



Abb. 6: Baumreihe am Speckenweg mit Blick Richtung Südwesten.



Abb. 7: Bäume und Gebüsch am Radelsweg mit Blick Richtung Osten. Im Vordergrund landwirtschaftliche Gerätschaften.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Fledermäuse

Geltungsbereich

Die beweideten Grünlandflächen können Fledermäusen als Jagdgebiet dienen. In den straßenbegleitenden Bäumen sind Sommerquartiere möglich. Winterquartiere werden aufgrund der Stammdurchmesser (< 50 cm) ausgeschlossen. Die Baumreihen entlang der Straßen sowie Zäune innerhalb des Geltungsbereichs können als Leitlinien fungieren.

Wirkraum

Innerhalb des Wirkraums wird im Folgenden unterschieden nach Feldgehölzen / Knicks, Siedlungsbereichen, Offenland und Brachflächen.

Feldgehölze / Knicks:

Im nördlich gelegenen Waldgebiet sind außerhalb des Wirkraums Vorkommen von Großem Abendsegler, Braunem Langohr, Fransen-, Mücken- und Rauhaufledermaus zu

erwarten. Diese Arten nutzen als Quartiere vorwiegend Baumhöhlen und können innerhalb des Wirkraums auch in den westlichen Feldgehölzen und Knicks auftreten. Sommerquartiere (Tagesverstecke) können sich in den Baumreihen entlang der Straßen auch im Geltungsbereich befinden. Als Jagdgebiet können Waldgebiete und parkartige Flächen, Siedlungsgebiete sowie die Grünlandgebiete innerhalb des Geltungsbereichs genutzt werden.

Siedlungsbereiche / Landwirtschaftliche Gebäude:

An den Gebäuden in der Umgebung sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere möglich.

Offenland und Brachflächen:

Die Brachflächen im Nordosten mit Gras- und Staudenflur, z.T. mit Gehölzaufwuchs, bieten Insekten Lebensraum und stellen somit geeignete Jagdgebiete für Fledermäuse wie z.B. Breitflügel- und Zwergfledermaus dar.

Die Offenlandbereiche im Süden (Pferdeweiden) und Osten sind intensiv genutzt und weisen nur sehr niedrige Vegetation auf. Durch die Beweidung sind jedoch auch Insekten anzunehmen, sodass die Flächen ebenfalls als Jagdhabitat fungieren dürften. Die gliedernden Gehölzstreifen können als Leitlinien und Jagdgebiet genutzt werden.

4.2.2 Sonstige Säugetiere

Haselmäuse besiedeln dichte, artenreiche Gehölzbestände wie Knicks und artenreiche Hecken und Gehölzstreifen, aber auch Wälder sowie dichte höhere Ruderalvegetation wie Brombeergestrüpp.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden, jedoch ohne ausgeprägte Vernetzung. Es handelt sich dabei überwiegend um straßenbegleitende Baumreihen und ein straßenbegleitendes Gebüsch mit einer Länge von ca. 15 m. Nordöstlich befindet sich ein Knick mit einer Länge von ca. 20 m.

Ein Nachweis der Haselmaus aus dem Jahr 2012 liegt aus den Brachflächen nordöstlich des Geltungsbereichs vor. Auch im nördlich der L 208 gelegenen Wald ist ein Vorkommen von Haselmäusen wahrscheinlich.

Ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des nordwestlichen Knicks kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Art allein aufgrund fehlender Habitatbedingungen ist nicht zulässig (LLUR 2018).

Für weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL ist der Untersuchungsraum nicht geeignet. Fischotter und Biber sind an Gewässer gebunden, die hier nicht vorhanden sind. Die Arten können daher ausgeschlossen werden.

4.2.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien des Anhang IV FFH-RL besteht aufgrund fehlender geeigneter Laichgewässer nicht. Aufgrund der intensiven Nutzung werden terrestrische (Teil-)Habitate nicht angenommen. Vorkommen der Arten werden ausgeschlossen.

Zauneidechse

Geltungsbereich

Entlang der Bahnlinie kommt die Art vor, im Geltungsbereich ist durch die intensive Beweidung ist eine kurze Grünlandvegetation vorhanden. Durch den Verbiss der Weidetiere fehlen Deckungsstrukturen gänzlich. Aufgrund fehlender Habitatbedingungen werden Zauneidechsen im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Wirkraum

Aus der Umgebung liegen Nachweise der Zauneidechse von einer Ruderalfläche im Nordosten zwischen L 208 und Bahn vor. Des Weiteren ist die Art aus einer ehemaligen Sandkuhle nördlich der L 208 sowie aus Flächen östlich und weiter südlich des Geltungsbereichs bekannt.

Die Bahntrasse bietet der Art Lebensraum und insbesondere auch Winterverstecke. Zudem ist die Bahntrasse als lineare Struktur für die Vernetzung der Art bedeutend. BBS konnte im Sommer 2019 östlich des Wiesengrunds entlang der Bahnlinie mehrere Zauneidechsen nachweisen. Die Nachweise liegen außerhalb des Wirkraums, entlang der Bahn können Zauneidechsen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

4.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Libellen werden aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | FFH | RL SH | RL D | Geltungsbereich | Wirkraum |
|----------------------------|----------------------------------|----|----|-----|-------|------|-----------------|----------|
| Fledermäuse | | | | | | | | |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | + | + | IV | 3 | V | J | X |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | + | + | IV | V | V | J | X |
| Breitflügel-fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | + | + | IV | 3 | G | J | X |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | + | + | IV | V | * | J | X |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | + | + | IV | V | D | J | X |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | + | + | IV | 3 | * | J | X |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | + | + | IV | * | * | J | X |
| Sonstige Säugetiere | | | | | | | | |
| Haselmaus | <i>Muscardinus avellanarius</i> | + | + | IV | 2 | G | (X) | X |
| Reptilien | | | | | | | | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | + | + | IV | 2 | V | . | X |

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, R = extrem selten, ♦ = nicht genannt, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = Potenzial für die Art gegeben,

(X) = Vorkommen der Art möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

J = nur Nutzung als Jagdgebiet zu erwarten, kein Quartier (Fledermäuse)

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH/AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich

Im Geltungsbereich können typische Arten der Gehölze und bodennah brütende Vogelarten der Staudenflur Nistplätze in den straßenbegleitenden Gehölzen und Ruderalfluren haben. Aufgrund der schmalen Ausprägung der Gehölzstreifen, zumeist Baumreihen, und der direkten Lage am Speckenweg sind hier häufige Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit zu erwarten. Anzunehmen sind u.a. Rotkehlchen, Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Gartengrasmücke. In den Gehölzen am Radelsweg (Gebüsch und Knick) können darüber hinaus verbreitete Arten der Gehölze und Arten der halboffenen Landschaft wie Klappergrasmücke und Goldammer vorkommen.

Es befindet sich als Pferdeweide intensiv genutztes Grünland innerhalb des Geltungsbereichs. Die Offenflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung als Brutplatz wenig geeignet. Offenlandvögel wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze halten von den Straßen und deren Begleitgehölzen Abstand von mindestens 50 m. Am südlichen Rand des Geltungsbereichs kann die Feldlerche jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wirkraum

Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland und Acker im Süden und Südosten) befinden sich nur linienhafte Gehölzbestände entlang von Flurstücksgrenzen. Hier sind die o. g. Arten zu erwarten. Es sind auch Pferdeställe vorhanden. In den Ställen sind Rauchschnäbel und weitere Nischenbrüter (Brutvögel der Gebäude) wie Bachstelze und Haussperling möglich.

Für Offenlandarten findet sich hier aufgrund der intensiven Nutzung eine geringe Bedeutung. Auf den Ackerflächen im Osten können jedoch Feldlerchen auftreten.

Westlich des Geltungsbereichs befinden sich kleinere, durch Gehölze strukturierte Flächen. Vor allem Grünland und Sukzession. In diesen Flächen sind vorwiegend Bodenbrüter wie Zaunkönig, Zilpzalp und Dorngrasmücke zu erwarten. Es können auch Nachtigall und Goldammer Lebensraum finden. In den Feldgehölzen und Knicks sind darüber hinaus z. B. Gelbspötter und Trauerschnäpper sowie Mäusebussard und ungefährdete Brutvögel der Gehölze anzunehmen (Zaunkönig, Amsel, Heckenbraunelle etc.).

Im Wald nördlich der L 208, außerhalb des Wirkraums, sind Arten der Laubwälder wie Rotmilan, Habicht, Sperber, Waldkauz und Waldbaumläufer sowie verbreitete Gehölzbrüter wie Mönchsgrasmücke, Buntspecht und Buchfink zu erwarten, die als Nahrungsgäste innerhalb des Geltungsbereichs und Wirkraums auftreten können.

Die zu erwartenden Brutvogelarten sind in Tab. 2 dargestellt.

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

| Artname | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH | RL D | VSRL | Geltungs- bereich | Wirkraum |
|-------------------|--------------------------------|----|----|-------|------|------|----------------------|----------|
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | + | + | V | V | I | N | N |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | + | + | * | * | | N | B |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | + | + | * | * | | N | B |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | + | + | * | * | | N | B |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | + | + | * | * | | N | B |
| Fasan | <i>Phasianus colchicus</i> | + | | - | ◆ | | N | B |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | + | | * | * | | N | B |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | + | + | * | * | | N | B |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | + | + | V | * | | N | B |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | + | + | * | * | I | N | N |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | + | | 3 | 3 | | B | B |
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | + | | * | * | | N | B |
| Rauchschnalze | <i>Hirundo rustica</i> | + | | * | 3 | | N | B |
| Mehlschnalze | <i>Delichon urbica</i> | + | | * | 3 | | N | B |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | + | | * | 3 | | N | N |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i> | + | | * | * | | N | B |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | + | | * | * | | N | B |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | + | | * | * | | B | B |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | + | | * | * | | B | B |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | + | | * | * | | B | B |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | + | | * | * | | N | B |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | + | | * | V | | N | B |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola torquata</i> | + | | * | * | | N | B |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | + | | * | * | | B | B |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | + | | * | * | | B | B |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | + | | * | * | | B | B |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | + | | * | * | | N | B |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | + | | * | * | | B | B |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | + | | * | * | | B | B |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | + | | * | * | | B | B |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | + | | * | * | | B | B |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | + | | * | V | | N | B |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | + | | 3 | 3 | | N | B |
| Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | + | | * | * | | N | B |
| Sumpfmehle | <i>Parus palustris</i> | + | | * | * | | N | B |
| Weidenmeise | <i>Parus montanus</i> | + | | * | * | | N | B |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | + | | * | * | | B | B |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | + | | * | * | | B | B |

| Artname | Wissenschaftlicher Name | BG | SG | RL SH | RL D | VSRL | Geltungsbereich | Wirkraum |
|------------------|------------------------------|----|----|-------|------|------|-----------------|----------|
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | + | | * | * | | N | B |
| Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> | + | | * | * | | N | B |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | + | | * | * | | N | B |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | + | | * | * | | B | B |
| Elster | <i>Pica pica</i> | + | | * | * | | N | B |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | + | | * | V | | B | B |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | + | | * | V | | B | B |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | + | | * | * | | B | B |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | + | | * | * | | N | B |
| Grünling | <i>Carduelis chloris</i> | + | | * | * | | B | B |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | + | | * | * | | N | B |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | + | | * | * | | N | B |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | + | | * | V | | B | B |

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Potenzial für die Art gegeben, (X) = Vorkommen der Art weniger wahrscheinlich

B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Es sind Tagesquartiere in den Gehölzen (Stammdurchmesser > 20 cm) möglich. Betroffenheiten von Bäumen / Wochenstuben von Fledermausarten sind aktuell nicht zu erwarten. Tötungen werden ausgeschlossen, da keine Gehölze entfernt werden, die aufgrund ihres Stammdurchmessers (> 20 cm) eine Quartierseignung aufweisen.

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden Nahrungsflächen überplant. Es ist hier das beweidete Grünland zu nennen. Da es sich dabei nur um ein Teilgebiet der im Umfeld vorhandenen Nahrungsflächen handelt, ist mit einer artenschutzrechtlich relevanten Zerstörung von Nahrungsflächen nicht zu rechnen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Haselmaus

Haselmäuse können im Geltungsbereich vor allem nordwestlich im Knick entlang des Radelswegs vorkommen. Eingriffe in diese Gehölze finden nicht statt, sodass Tötungen ausgeschlossen werden. Haselmäuse sind vergleichsweise störungstolerant, sodass Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Regelfall ausgeschlossen werden (LLUR 2018). Der B-Plan 21 setzt den Erhalt der für die Haselmaus relevanten Gehölzstrukturen fest, so dass diese Strukturen weiterhin mit den östlich angrenzenden Knickstrukturen im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben. Eine Beschädigung oder Zerstörung wichtiger Strukturen für die Haselmaus werden ausgeschlossen.

Haselmäuse der umliegenden Flächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.3 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund fehlender Laichgewässer und Landlebensräume durch die intensive Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.4 Zauneidechse

Eine Besiedlung des Geltungsbereichs durch Zauneidechsen wird aufgrund fehlender Habitatbedingungen und intensiver Beweidung ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen sind keine Betroffenheiten gegeben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Flächeninanspruchnahme ist eine Betroffenheit von Brutvögeln des Offenlandes nicht ausgeschlossen. Auch Brutvögel der Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs können im Bereich der geplanten Zufahrten betroffen sein.

Brutvögel im Wirkraum könnten durch Baulärm und Bewegung von Fahrzeugen (Bodentransport etc.) allenfalls durch Störungen betroffen sein.

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Entlang des Speckenwegs und des Radelsweg können in den Gehölzen Brutvögel betroffen sein. Durch Zufahrten kommt es zu einer baulichen Flächeninanspruchnahme. Es sind nur wenige Gehölze, v.a. junger Aufwuchs betroffen, dennoch können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung ist erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Gehölzbeseitigung
- Störungen durch Bauarbeiten
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Entlang des Speckenwegs und des Radelsweg können in der Ruderalflur zwischen Straße und Grünland Brutvögel betroffen sein. Durch Zufahrten kommt es zu einer baulichen Flächeninanspruchnahme. Eine nähere Betrachtung ist erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei Vegetationsbeseitigung
- Störungen durch Bauarbeiten
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten

Brutvögel der Offenflächen

Aufgrund der Lage zu Straßen und Wohnbebauungen sowie aufgrund der straßenbegleitenden Gehölze, die für Offenlandarten Vertikalstrukturen darstellen, ist im Geltungsbereich ein Vorkommen von Offenlandarten unwahrscheinlich. Aufgrund der Worst-Case Annahme sind die Arten jedoch nicht auszuschließen. Tötungen können baubedingt stattfinden. Die weiten Offenlandflächen, die im Süden und Osten anschließen, sind potenziell geeignet. Die intensive Beweidung mit Pferden wirkt sich negativ aus, eine Ansiedlung von Feldlerche oder Wiesenschafstelze kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Osten befindet sich eine ackerbaulich genutzte Fläche. Hier können Feldlerche und Wiesenschafstelze ebenfalls auftreten. Eine nähere Betrachtung wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen bei der baulichen Umsetzung von Maßnahmen
- Störungen durch Bauarbeiten
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten

Brutvögel des Waldes (Verbreitete Arten sowie Trauerschnäpper)

Die Laubwälder nördlich der L-208 liegen außerhalb der Wirkräume. Die hier zu erwartenden Arten können als Nahrungsgäste auftreten. Westlich des Speckenwegs ist älterer Baumbestand vorhanden, in dem Vertreter der genannten Brutvogelgilde auftreten können (z.B. Trauerschnäpper). Direkte Betroffenheiten (Tötungen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung geeigneter Habitate werden Störungen nicht als erheblich bewertet. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind nicht zu befürchten. Nahrungsflächen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Brutvögel der Gebäude

Es können Rauch- und Mehlschwalbe sowie Bachstelzen u.a. in den Pferdeställen im Osten sowie in den Bebauungen im Norden innerhalb des Wirkraums vorkommen. Es handelt sich um störungsunempfindliche Arten, die an die Vorbelastung im Wirkraum angepasst sind. Es sind keine Betroffenheiten zu erwarten. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken, werden ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Die Arten sind ggf. in der Eingriffsregelung / im Umweltbericht zu betrachten.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes potenziell vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)
- Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren
- Brutvögel des Offenlandes (inkl. Feldlerche RL-SH Kategorie 3)

**Gruppe der Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)
(Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buchfink etc.)**

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Gehölzbestände (junger Gehölzaufwuchs im Bereich der geplanten Zufahrten) innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-1

Bauzeitenregelung:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Eingriffe in Gehölzbestände sind daher zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen im Umfeld brütender Vogelarten sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten. Eine Vorbelastung besteht durch die naheliegende Straße und die Wohnbebauungen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um verbreitete, nicht gefährdete Arten, die auch im weiteren Umfeld anzunehmen sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Bereich der geplanten Zufahrten kommt es zu einer Entfernung von wenigen jungem Gehölzaufwuchs im Bereich der geplanten Zufahrten. Im räumlichen Zusammenhang stehen weitere ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Ein Ausweichen der hier zu erwartenden Brutvögel auf benachbarte Bereiche kann aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren (Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Goldammer etc.)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Ruderalflur zwischen Straße und Grünland (v.a. im Bereich der geplanten Zufahrten) innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-2

Bauzeitenregelung:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in die Ruderalflur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (also nicht zwischen 1. März und 15. August). Die Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten Zufahrten, sofern keine Gehölze betroffen sind (vgl. **AV-1**), hat daher zwischen Mitte August und Ende Februar stattzufinden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen im Umfeld brütender Vogelarten sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten. Eine Vorbelastung besteht durch die naheliegende Straße und die Wohnbebauungen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um verbreitete, nicht gefährdete Arten, die auch im weiteren Umfeld anzunehmen sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Bereich der geplanten Zufahrten kommt es kleinflächig zu einer Entfernung von Ruderalflur. Im räumlichen Zusammenhang stehen weitere ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Ein Ausweichen der hier zu erwartenden Brutvögel auf benachbarte Bereiche kann aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Gruppe der Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche, Wiesenschafstelze)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Umwandlung von Grünland und Ackerfläche in Flächen für die Gemeindennutzung (Feuerwehr) entsteht für die Feldlerche und Wiesenschafstelze, die hier potenziell vorkommen können, durch Bauarbeiten und direkte Flächeninanspruchnahme ein Tötungsrisiko für nicht flügge Jungvögel sowie für Gelege. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-3

Bauzeitenregelung:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Bauarbeiten bzw. die Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Beseitigung der Vegetationsbestände etc.) außerhalb der Brutperiode stattfinden (1. März bis 15. August). Alternativ kann mit den Bauarbeiten vor der einsetzenden Brutperiode begonnen werden, so dass sich Offenlandbrüter in ausreichendem Abstand ansiedeln.

Findet der Baubeginn innerhalb der Brutzeit statt, sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen ab Beginn der Brutzeit weitere Maßnahmen zur Vergrämung vorzunehmen. Als Vergrämungsmaßnahme für Offenlandbrüter sind optische Störungen, z.B. die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte geeignet.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Gehölze, die den Geltungsbereich umgrenzen, sowie die weiteren Knick- und Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum stellen Vertikalstrukturen dar, von denen Offenlandbrüter Abstand halten (ca. 50 m). Ebenso stellen neue Gebäude innerhalb des B-Plangebiets Vertikalstrukturen dar. Infolge des Heranrückens weiterer Vertikalstrukturen wird das potenzielle Habitat für Offenlandbrüter dauerhaft verkleinert. Die neuen Vertikalstrukturen stellen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eine erheblich negative Auswirkung dar. Durch die dauerhafte Störung kommt es zu einem indirekten, vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und somit zu einem Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Erforderliche Maßnahmen werden im folgenden Abschnitt c (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten) behandelt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (unter Berücksichtigung der Maßnahme AA-1 aus Abschnitt c s.u.) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Umwandlung von Grünland und Acker in bebaute Flächen für die Gemeindennutzung (Feuerwehr). Dadurch kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offenlandbrüter. Zudem werden durch Gebäude neue Vertikalstrukturen geschaffen, von denen die Offenlandbrüter zukünftig Abstand halten werden (s.o. dauerhafte Störung). Durch das Heranrücken neuer Vertikalstrukturen verringert sich das potenziell geeignete Habitat für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen dauerhaft. Es entsteht ein Teilhabitatverlust von ca. 0,45 ha (s. Abb. 8). Das geplante Feuerwehrgebäude wird voraussichtlich mittig im Baufeld angelegt. Auf den südlichen Flächen werden Parkplätze angelegt. Hier sollen keine Bäume gepflanzt werden, um nicht noch weitere Vertikalstrukturen zu schaffen und offene Bereiche zu erhalten.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich AA-1:

Ein Ausgleich wird im Rahmen der Ausgleichsberechnung für Versiegelung (vgl. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Escheburg) erbracht. Dieser liegt bei etwa 3.000 m². Es wird offenes extensiv bewirtschaftetes Grünland als Ausgleich angestrebt, was im Vergleich zum Verlust eine Aufwertung darstellt. Sofern dieser im Naturraum Lauenburger Geest liegt, kann dieser als Ausgleich für die Offenlandbrüter fungieren, da es sich hier nur um eine geringe nicht essentielle Teilfläche der vorzufindenden Fortpflanzungsstätte handelt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im B-Plan zu konkretisieren und festzusetzen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

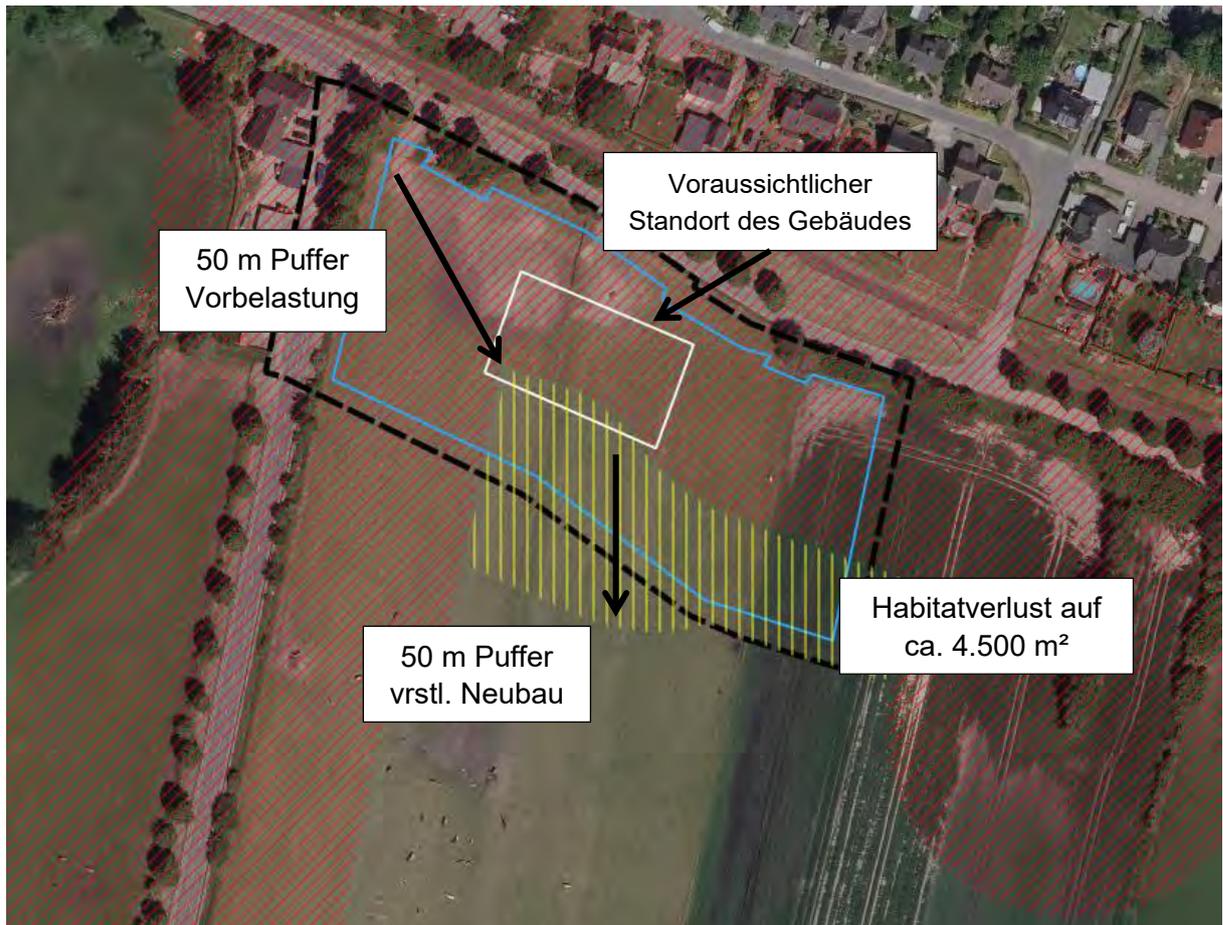


Abb. 8:  *Ungeeignete Bruthabitate aufgrund des Abstandhaltens zu Vertikalstrukturen (ca. 50 m) durch die Vorbelastung (Straßen und straßenbegleitende Gehölze)*
 *Habitatverlust durch Überplanung der Fläche und Schaffung neuer zusätzlicher Vertikalstrukturen (Gebäude)(ca. 50 m)*

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

AV-1 Bauzeitenregelungen:

Eingriffe in Gehölzbestand sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Nach § 39 BNatSchG sind Eingriffe in Gehölzbestände zudem vom 01. März bis 30. September unzulässig. Eingriffe in Gehölzbestände sind somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

AV-2 Bauzeitenregelungen:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in die Ruderalflur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden (also nicht zwischen 1. März und 15. August). Die Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten Zufahrten, sofern keine Gehölze betroffen sind (vgl. AV-1), hat daher zwischen Mitte August und Ende Februar stattzufinden.

AV-3 Bauzeitenregelungen ggf. Vergrämung:

Sämtliche Bauarbeiten bzw. Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Beseitigung der Vegetationsbestände etc.) finden außerhalb der Brutperiode statt, also nicht zwischen dem 1. März und 15. August. Alternativ muss mit den Bauarbeiten vor der einsetzenden Brutperiode begonnen werden, so dass sich Offenlandbrüter in ausreichendem Abstand ansiedeln. Findet der Baubeginn innerhalb der Brutzeit statt, sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen ab Beginn der Brutzeit weitere Maßnahmen zur Vergrämung vorzunehmen. Als Vergrämungsmaßnahme für Offenlandbrüter sind optische Störungen, z.B. die Installation von Flutterbändern in einer ausreichend großen Dichte geeignet.

Tab. 3: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

| Schutzobjekt / Grund | Vorgabe |
|---------------------------------------|---|
| Vogelarten und BNatSchG § 39 (5) 2 | <p><u>Brutvögel der Gehölze AV-1:</u> Eingriffe in Gehölz (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit und innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nach BNatSchG § 39 (5) 2 (also zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar)</p> <p><u>Bodenbrüter und bodennahbrütende Vogelarten der Staudenflur AV-2:</u> Eingriffe in Ruderalflur außerhalb der Brutzeit (also <u>nicht</u> zwischen 01. März und 15. August).</p> <p><u>Brutvögel des Offenlandes AV-3:</u> Sämtliche Bauarbeiten bzw. die Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Beseitigung der Vegetationsbestände etc.) finden außerhalb der Brutperiode statt (also <u>nicht</u> zwischen 01. März und 15. August).</p> <p>Alternativ: - Beginn der Bauarbeiten vor der einsetzenden Brutperiode</p> |

| | |
|--|---|
| | - Weitere Maßnahmen zur Vergrämung (Flutterbänder in ausreichend großer Dichte vor Beginn der Brutperiode), sofern die Bauarbeiten in der Brutperiode stattfinden. |
| Erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse: | Mit den Eingriffen (Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung) ist zwischen dem 16. August und 28./29. Februar und somit vor Beginn der einsetzenden Brutvogelperiode zu beginnen. Gehölzbeseitigungen sind zwischen dem 01. Oktober und 28./29.2. durchzuführen. |

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands des Tötens oder Verletzens von Brutvögeln vermieden werden.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

7.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Als Ausgleich für den Wegfall eines Teilhabitats von Offenlandbrütern wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich AA-1:

Es wird über den B-Plan ein Ausgleich von ca. 3.000 m² erforderlich. Es wird offenes extensiv bewirtschaftetes Grünland als Ausgleich angestrebt. Sofern dieser im Naturraum Lauenburger Geest liegt, ist dadurch das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis für Offenlandbrüter in ausreichendem Umfang abgedeckt, da es sich hier nur um eine geringe nicht essentielle Teilfläche der vorzufindenden Fortpflanzungsstätte handelt.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Escheburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21. Durch den B-Plan sollen die rechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung in einem Bereich westlich des Speckenwegs und südlich des Radelsweg geschaffen werden.

Die Bestandsaufnahme zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zeigt, dass durch Bauzeitenregelungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Brutvögel zu vermeiden sind.

Über den Ausgleichsbedarf für Versiegelung (Umweltbericht B-Plan 21 Gemeinde Escheburg) wird das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis ausreichend abgedeckt, sofern durch den B-Plan offenes extensiv bewirtschaftetes Grünland im Naturraum Lauenburger Geest als Ausgleich umgesetzt wird.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im B-Plan zu konkretisieren und festzusetzen.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GLANDT, DIETER (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Verlag Quelle & Meyer.
- GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitatökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. — Salamandra 15, 1: 13 - 30.
- GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). –In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 274-275.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006. <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- http://www.ffh-anhang4.bfn.de/gefaehrung-zauneidechse.html?&no_cache=1: BfN - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Zauneidechse.